

16. IV. 1916

Die Kriegsmischung des Bieres. Der preussische Finanzminister hat durch Erlass vom 6. Mai darauf hingewiesen, daß das Vermischen des Lagerbiers mit Caramelbier beim Ausschütten durch den Gastwirt mit dem Brausteuergezet nicht vereinbar sei. Diese Auslegung des Gesetzes wird in den Kreisen des Brau- und Gastwirtsgewerbes als zu weitgehend angesehen. Zur Begründung weist man darauf hin, daß im Augenblick des Ausschützens des Bieres durch den Gastwirt der Bierbereitungsprozeß bereits beendet ist, und das Brausteuergezet das Mischen „bis zur Abgabe“ des Bieres, aber nicht einschließlich der Abgabe verbietet. Es könne keinen Unterschied machen, ob der Gastwirt auf Wunsch des Gastes die Mischung vornimmt oder der Gast dies selbst tut. Von dieser grundsätzlichen Erwägung abgesehen, kann es infolge der Bierknappheit nur als erwünscht bezeichnet werden, wenn das Lagerbier gestreckt wird. Dieser Auffassung scheinen sich auch die maßgebenden Stellen nicht zu verschließen, und eine Abänderung des Erlasses des preussischen Finanzministeriums dürfte sicherem Vernehmen nach bereits in Erwägung gezogen sein. Natürlich darf mit Caramelbier verschnittenes Lagerbier nicht ohne weiteres, sondern nur auf Wunsch des Gastes verabfolgt werden.